Hamburger Energiewerke GmbH

Geschäftsbereiche Wärmenetze & Dezentrale Erzeugung sowie Engineering

Los 1/2

Rahmenvertrag

über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Kampfmittelsondierung

zwischen

Hamburger Energiewerke GmbH

Ausschläger Elbdeich 123

20539 Hamburg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

xxxxxxxxx

xxxxxxxxx

xxxx

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam auch als die „**Vertragsparteien**" bezeichnet.

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand des Rahmenvertrages 4
2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge 4
3. Abrufbestellungen 4
4. Rahmenvertrag ohne Abrufverpflichtung für den Auftraggeber 5
5. Liefer- und Leistungsumfang 6
6. Vollständigkeit und Funktionalität 6
7. Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers 7
8. Änderungen des Leistungsumfangs 7
9. Arbeitszeit am Leistungsort 8
10. Reaktionszeiten und Wartezeiten 9
11. Arbeitszeitgenehmigung 9
12. Vertragslaufzeit 9
13. Vertragstermine Abrufbestellungen 10
14. Behinderungen 10
15. Verzug 10
16. Gesamtkosten 10
17. Abrechnung 11
18. Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung 11
19. Abnahme 12
20. Mängelansprüche 12
21. Haftung und Freistellung 13
22. Haftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung 13
23. Höhere Gewalt 14
24. Kündigung aus wichtigem Grund 15
25. Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund 16
26. Vertraulichkeit 16

ENTWURF

27. Ansprechpartner 19

28. Schlussbestimmungen 19

29. Unterschriften 19

ENTWURF

1. Vertragsgegenstand des Rahmenvertrages

Nach Maßgabe der folgenden Regelungen schließt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Rahmenvertrag, der die Bedingungen für noch zu schließende Einzelverträge (Abrufbestellungen) über **Leistungen im Rahmen der Kampfmittelsondierung** an den Standorten der Geschäftsbereiche Wärmenetze & Dezentrale Erzeugung sowie des Engineerings der Hamburger Energiewerke GmbH verbindlich festlegt.

Dieser Rahmenvertrag löst noch keine Leistungspflichten zwischen den Parteien aus. Erst durch die einzelnen aufgrund von Leistungsabrufen geschlossenen Abrufbestellungen werden Leistungspflichten begründet. Zu den erforderlichen Leistungen zählen die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Grundlagen des Rahmenvertrages sowie der einzelnen Abrufbestellungen sind in der folgenden Rangfolge:

2.1 Verhandlungsprotokoll vom XX.XX.2026 (Anlage 1)

2.2 die finales Leistungsverzeichnis vom XX.XX.2026 (Anlage 2)

2.3 die Leistungsbeschreibung vom XX.XX.2026 (Anlage 3)

2.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (Stand Juni 2026) (Anlage 4)

Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe und/oder Zweifeln hinsichtlich des Vorrangs/der Auslegung von Vertragsbestandteilen, die nicht anhand der Vertragsunterlagen aufklärbar sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Abrufbestellungen

3.1 Der Auftraggeber wird auf der Grundlage und unter Einbeziehung der Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie der weiteren Vertragsgrundlagen die Leistungen bei Bedarf durch Abrufbestellungen anfordern (Einzelverträge), die jeweils einen in sich abgeschlossenen Leistungsumfang zum Gegenstand haben und gesondert abzurechnen sind.

3.2.1 Grundsätzlich löst der Auftraggeber mittels eines textförmigen Angebotsabrufes auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses/Preisblatts eine Abrufbestellung aus. Vor der Abrufbestellung kann der Auftraggeber im Einzelfall den Auftragnehmer bitten, eine Auskunft zu

ENTWURF

den erforderlichen Leistungen in Form einer Kostenschätzung zu geben. Es handelt sich in diesem Fall nicht um gesonderte Verhandlungen, sondern um einen die Abrufbestellung vorbereitenden Informationsaustausch. Das Leistungsverzeichnis/Preisblatt sowie die weiteren Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind verbindlich. Es handelt sich in diesem Fall nicht um die Anfrage für ein Einzelangebot im Sinne der Ziffer 3.2.2.

3.2.2 Ausnahmsweise fragt der Auftraggeber zur Bestimmung des Leistungsumfangs zunächst ein Einzelangebot beim Auftragnehmer an. Der Auftragnehmer hat nach Erhalt des Angebotsaufrufes unverzüglich zu prüfen, ob die Kalkulationsgrundlagen ausreichend sind und falls erforderlich, weitere Angaben beim Auftraggeber nachzufragen. Daraufhin erstellt der Auftragnehmer auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses (Anlage 2) ein schriftliches Einzelangebot, welches den erforderlichen Leistungsumfang, die Vergütung sowie den voraussichtlichen Zeitraum (Beginn und Ende) der Leistungserbringung beinhaltet. Die Abrufbestellung des Auftraggebers muss die dafür erforderlichen Kalkulationsgrundlagen enthalten.

3.3 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Abrufbestellung, in der die Art und Durchführung der Leistungen jeweils beschrieben sind.

Die Abrufbestellung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, etc.)
- Kontraktnummer
- Abrufnummer (SAP-Nummer der Abrufbestellung)
- Anlage
- Rechnungsanschrift
- Liefer-/Leistungsort
- Termine

3.4 Die jeweilige Abrufbestellung muss dem Auftragnehmer vor Beginn der jeweiligen Leistungserbringung vorliegen.

4. Rahmenvertrag ohne Abrufverpflichtung für den Auftraggeber

Der Rahmenvertrag ist für den Auftragnehmer einseitig verpflichtend. Aufgrund unterschiedlicher Bedarfsentwicklung können durch den Auftragnehmer jedoch keine verbindlichen Angaben zu den einzelnen Abrufmengen gemacht werden.

Die in der Anfrage im Vergabeverfahren vom Auftraggeber aufgegebenen Mengen dienen dem Auftragnehmer lediglich zu kalkulatorischen Zwecken. Es besteht keinerlei Abrufverpflichtung des Auftraggebers. Schadensersatz- oder sonstige Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers wegen nicht erfolgter Abrufe sind ausgeschlossen.

ENTWURF

5. Liefer- und Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt als umfassend erfahrener, sachverständiger und fachkundiger Unternehmer alle Leistungen, die zur genehmigungsfähigen, termingerechten, kompletten, betriebsbereiten sowie funktionstauglichen und zweckentsprechenden Durchführung des beauftragten Vertragsgegenstandes erforderlich sind.

Insbesondere - aber nicht ausschließlich - bestimmt sich der Liefer- und Leistungsumfang nach:

- Verhandlungsprotokoll vom XXXXXXXXX
- Leistungsbeschreibung vom XXXXXXXXX
- finales Leistungsverzeichnis vom xx.xx.2026
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (Stand Juni 2026)
- (ggf. werden noch weitere Grundlagen festgelegt)

Die Auftragserfüllung erfolgt in Teilleistungen, die einzeln abgerufen werden und jeweils gesondert abzurechnen sind.

6. Vollständigkeit und Funktionalität

6.1 Der Auftragnehmer wird mit jeder Abrufbestellung seine übernommenen Leistungen vollständig erfüllen. Außerdem sind alle Arbeiten enthalten, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Leistungen nicht aufgeführt sind.

6.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur mangelfreien, vollständigen und funktionsgerechten Erfüllung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

6.3 Zur vertragsgemäßen Fertigstellung können auch solche Leistungen erforderlich werden, die in den Vertragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig beschrieben sind, jedoch zur mangelfreien, vollständigen und funktionsgerechten Erbringung der Leistung und zur Herbeiführung des vollen Erfolges erforderlich und/oder nach der Verkehrssitte üblich sind. Erweisen sich solche Leistungen als erforderlich, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung muss der Auftragnehmer auf eine Termingefährdung, die sich wegen der zusätzlichen Leistungen ergeben kann, hinweisen.

Zuständig ist der in der Abrufbestellung genannte Ansprechpartner des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen, in dem die zusätzlichen Leistungen und der dafür erforderliche Aufwand des Auftragnehmers nachvollziehbar beschrieben sind. Mit der Ausführung dieser Leistungen darf der Auftragnehmer erst aufgrund einer schriftlichen Nachtragsabrufbestellung beginnen.

ENTWURF

6.4 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit in Bezug auf alle anfallenden Kosten (z.B. den Energieverbrauch, Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten) entsprechen. Weitere verbindliche Ausführungsbestimmungen sind in der Leistungsbeschreibung aufgenommen.

7. Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer hat in seinem Leistungs- und Verantwortungsbereich alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung seiner Arbeitsmittel bzw. der durch ihn durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind, sowie durch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Arbeitsaufnahme zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorzulegen. Sofern der Aufragnehmer bei dieser Beurteilung unübliche oder besonders hohe Gefährdungspotentiale für den Auftraggeber ausmacht, hat er den Auftraggeber gesondert schriftlich zu informieren.

7.2 Verbleiben Unklarheiten über die betriebsspezifischen Gefahren des Auftraggebers, sind diese dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gleichfalls anzuzeigen ist von dem Auftragnehmer eine von ihm erkannte Gefährdung im Arbeitsbereich durch die Tätigkeiten anderer Auftragnehmer im Arbeitsbereich. Bis zur Klärung sind durch den Auftragnehmer, sofern sichere Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet sind, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung eigener Mitarbeiter sowie von Mitarbeitern des Auftraggebers oder anderer betroffener Auftragnehmer ausschließen. Die Maßnahmen sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

7.3 Der Auftragnehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

8. Änderungen des Leistungsumfangs

8.1 Der Auftraggeber behält sich vor, innerhalb des Vertragszeitraumes, weitere Leistungspositionen als feste Positionen zu vereinbarten Einheitspreisen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, soweit diese Leistungen dem Leistungsbild dieses Vertrages zuzuordnen sind und der Art nach vergleichbar mit den ausgeschriebenen Leistungen sind. Neu aufzunehmende Leistungspositionen für das Leistungsverzeichnis sind durch den Auftragnehmer zur Verhandlung anzubieten. Der Gesamtcharakter des Auftrages ändert sich dabei nicht. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der bereits vereinbarten Preisgrundlagen. Die festgelegte Gesamthöchstmenge dieses Rahmenvertrages wird durch diese Änderungen nicht überschritten.

8.2 Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges zu einer Abrufbestellung, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweist, ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Änderungen oder Ergänzungen, die Mehrungen zur Folge haben, welche eine Kostenüberschreitung erkennen lassen, ist der Fachbereich des Auftraggebers unmittelbar schriftlich in Form eines Mehrungsprotokolls zu informieren.

Die schriftliche Genehmigung des Mehrungsprotokolls durch den Auftraggeber ist zwingende Voraussetzung für die Abrechnung der entstandenen Mehrungen. Daraus resultierende Termingefährdungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten. Schriftlichkeit in Sinne dieser Ziffer 8.2 schließt Schrift- und Textform ein.

9. Arbeitszeit am Leistungsort

Als Regelarbeitszeit wird von Montag bis Freitag, 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart, sie kann in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des Auftraggebers angepasst werden. Zur Absicherung der geforderten Termine außerhalb der Regelarbeitszeit ist durch den Auftragnehmer ein (deutschsprachiger) Ansprechpartner zu benennen.

Die Arbeitszeit von Montag bis Freitag, 06:00 - 20:00 Uhr ist zuschlagsfrei, außer an Wochenfeiertagen.

Nacht-, Samstags-, Sonntags-, sowie Feiertagsarbeit bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber kann die Ableistung von Stunden auch außerhalb der beim Auftragnehmer normalerweise üblichen Arbeitszeit anfordern. Falls aus Gründen, die im Bereich des Auftragnehmers liegen, Mehraufwendungen für Sonntagsarbeit oder für etwaige dem gleichen Zweck dienende Provisorien zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit notwendig werden, sind diese vom Auftragnehmer zu übernehmen.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind dem Auftraggeber in der Regel mindestens zwei Tage vorher anzukündigen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seines Personals die Erfüllung der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Für die zeitliche Ablaufplanung, die ausreichende und termingerechte Bereitstellung des erforderlichen Fachpersonals sowie die fachliche Koordinierung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetz ist der Auftragnehmer für sein Personal allein verantwortlich.

ENTWURF

10. Reaktionszeiten und Wartezeiten

Für planmäßig von Montag bis Freitag zu erbringende Leistungen gilt eine Antrittszeit des Auftragnehmers von maximal x Stunden/Tagen/Wochen(*diese Angabe wird in der Verhandlung final vereinbart*) als vereinbart. Im Störungsfall (eingeschränkte Verfügbarkeit der Anlage) sichert der Auftragnehmer für entsprechend unplanmäßig zu erbringender Leistungen eine Antrittszeit von maximal 4 Stunden nach Eingang der Störmeldung bei ihm zu.

Die Antrittszeit ist die Zeit von der Auftragserteilung bis zum Realisierungsbeginn. Im Störungsfall wird dem Auftragnehmer ein Abruf (Auftrag) telefonisch über eine dem Auftraggeber genannte, ganzjährig rund um die Uhr erreichbare Telefonnummer des Auftragnehmers übermittelt.

Die Koordination der verschiedenen Gewerke obliegt dem Auftraggeber. Wartezeiten und Behinderungen sind dabei oftmals nicht gänzlich auszuschließen. Behinderungen < 2 Stunden pro Arbeitstag werden nicht als Wartezeiten anerkannt. Einschränkungen des Auftragnehmers, die auf den Anlagenbetrieb zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

11.Arbeitszeitgenehmigung

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Für die rechtzeitige Einholung derartiger Genehmigungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber ist von entsprechenden Anträgen zu unterrichten.

12. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt am 01.05.2027 und endet am 30.04.2030.

Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Rahmenvertrag durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer, um 2 (zwei) Verlängerungsoptionen à 1 Jahr zu den vereinbarten Bedingungen (bis max. 30.04.2032) zu verlängern.

ENTWURF

13. Vertragstermine Abrufbestellungen

Die mit dem Abruf übergebenen Leistungstermine werden Vertragsbestandteil, sofern nicht unverzüglich nach Eingang des Abrufes widersprochen wird. Diese gelten als verbindliche Vertragsfristen. Die Termine für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Vertragsgrundlagen nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden.

Die während der Laufzeit des Rahmenvertrags geschlossenen Abrufbestellungen enden, unabhängig von der Laufzeit gemäß Ziffer 12, nach deren jeweiligen vollständigen Abwicklung.

14. Behinderungen

Der Auftragnehmer kann wegen Behinderungen und Unterbrechungen nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er dem Auftraggeber unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich anzeigt, dass er in der Erbringung der Vertragsleistungen behindert ist, und zwar unter Anzeige der voraussichtlichen terminlichen und kostenbezogenen Konsequenzen der Behinderung.

Die Behinderungsanzeige muss dem Warn-, Informations- und Schutzinteresse des Auftraggebers gerecht werden. Die Behinderungsanzeige muss insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben, und zudem Angaben dazu, ob und wann die Vertragsleistungen nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können

15. Verzug

Für den Leistungsverzug des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Gesamtkosten

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, sind mit dem vereinbarten Preisen alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten, Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung des Auftraggebers

ENTWURF

entstehen. Diese Kosten müssen dem Auftraggeber bzw. dem zuständigen Ansprechpartner der HEnW in Textform aufgezeigt werden, sobald ersichtlich ist, dass Mehrkosten entstehen können.

Materialpreise verstehen sich für Lieferung frei Verwendungsstelle inkl. Fracht und Umverpackung sowie Entsorgung der Umverpackung.

Für die Basisvertragslaufzeit sowie für die Optionszeiträume gelten die im finalen Leistungsverzeichnis vom.....vereinbarten Preise.

17. Abrechnung

17.1 Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß zu den vereinbarten Preisen, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Mit der Rechnungsstellung ist das Aufmaß als Anlage mit einzuschicken. Die Rechnungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu schicken:

rechnungseingang@hamburger-energiewerke.de

17.2 Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber erstellten Leistungsnachweises und des vom Auftraggeber unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Die Aufmaße sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme beim Auftraggeber einzureichen. Die Überprüfung der beim Auftraggeber eingereichten Aufmaße erfolgt innerhalb von 30 Tagen, nach Empfang der vollständigen, nachprüfbaren Unterlagen. Reicht der Auftragnehmer entgegen der vorstehenden Regelung das Aufmaß nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme beim Auftraggeber ein, so kann der Auftraggeber die Aufmaße selbst auf Kosten des Auftragnehmers erstellen. Im Aufmaß sind zwingend die Positionen aus dem Leistungsverzeichnis „_____“, Stand_____ anzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, quartalsweise alle Aufmaße digital für Dokumentationszwecke beim Auftragnehmer abzufordern.

18. Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

18.1 Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen je Abrufbestellung nach Abnahme der Arbeiten, Prüfung des Aufmaßes und anschließendem Eingang eines Leistungsnachweises zahlbar innerhalb von 45 Tagen Netto.

18.2 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Rechnungsstellung, die eine eindeutige Zuordnung (Auftragsnummer) und/oder Prüfbarkeit erheblich erschwert, ist der Auftraggeber berechtigt, den Beleg zurückzuweisen; in diesem Fall tritt kein Zahlungsverzug ein.

ENTWURF

19. Abnahme

Die vertragsgemäße Erbringung der beschriebenen Leistungen je Abrufbestellung ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber wird gemäß Abruf erbrachte Leistungen des Auftragnehmers mit Abschluss der Kampfmittelsondierung abnehmen, soweit die Abrufbestellung eine vertragliche Leistung einschließt, die eine Abnahme erfordert. Bei Vorhandensein wesentlicher Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Die Bestätigung erbrachter Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach Beendigung der beauftragten Leistungen und Beräumung der Baustelle durch Anerkennung der Leistungsnachweise durch den Auftraggeber. In der Benutzung der Leistung oder einer Teilleistung liegt noch keine Abnahme.

20. Mängelansprüche

20.1 Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach dem Gesetz, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

20.2 Die Nacherfüllung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers. Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen; auch die Mängelbeseitigung bedarf der Abnahme der Leistung aus der Abrufbestellung durch den Auftraggeber.

20.3 Sind bis zur endgültigen Mängelbeseitigung aus betrieblichen Gründen provisorische Maßnahmen erforderlich, um die Betriebsfähigkeit des Auftraggebers sicherzustellen, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen.

20.4 Infolge der Mängelbeseitigungsmaßnahmen dürfen keine zusätzlichen Betriebskosten entstehen, anderenfalls hat sie der Auftragnehmer zu tragen.

20.5 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung in Verzug oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen einschließlich Transport, Arbeits- und Materialkosten etc. vom Auftragnehmer zu verlangen.

20.6 Ist ein Mangel der Leistungen des Auftragnehmers auf vom Auftraggeber beigestellte Materialien zurückzuführen, haftet der Auftragnehmer gleichwohl für die Mängel seiner Leistungen, es sei denn, der Auftragnehmer ist seiner Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht nachgekommen. Der Auftraggeber bleibt für von ihm gelieferte Materialien verantwortlich.

ENTWURF

21. Haftung und Freistellung

21.1 Der Auftragnehmer haftet nach den Regelungen des Gesetzes. Ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer und Lieferanten, hat er bei jeder Abrufbestellung in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

21.2 Wird der Auftraggeber aufgrund einer vom Auftragnehmer zu verantwortende Verletzungen einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte bei der Erfüllung der Abrufbestellungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen freizustellen.

21.3 Über Anspruchsstellungen Dritter wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber wird sich im Hinblick auf die Führung einer Auseinandersetzung mit dem Auftragnehmer abstimmen, insbesondere wird der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Die Vertragsparteien werden bis zur Abgabe von Erklärungen Maßnahmen unternehmen, die aus Sicht eines vernünftig denkenden Kaufmannes sachgerecht sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine präjudizierenden Erklärungen abzugeben. Die Vertragsparteien werden Abwehrmaßnahmen koordinieren, wenn aus formalen Gründen ein Einrücken des Auftragnehmers in die Position des Auftraggebers nicht möglich ist.

Der Auftraggeber hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder den Auftragnehmer zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.

22. Haftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung

22.1 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für die Dauer dieses Rahmenvertrages und sämtlicher auf seiner Grundlage geschlossenen Abrufbestellungen eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die aus der Durchführung der Leistungen entstehende Personen-, Sach-, Umwelt- und daraus resultierende Vermögensschäden abdeckt. Der Versicherungsschutz muss Umwelthaftpflichtrisiken ausdrücklich einschließen.

22.2 Die Deckungssummen je Versicherungsfall müssen mindestens betragen:
- Personenschäden: EUR 10.000.000

- Sachschäden: EUR 10.000.000

- Umwelthaftplichtschäden: EUR 10.000.000

- Vermögensfolgeschäden: EUR 10.000.000

Die Jahreshöchstleistung des Versicherers darf das Zweifache der vorgenannten Deckungssummen je Versicherungsart pro Jahr nicht unterschreiten.

22.3 Der Auftragnehmer hat eine Umweltschadensversicherung vorzuhalten mit mindestens folgender Versicherungssumme:

EUR 10.000.000

Der Versicherungsschutz muss die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) abdecken und muss insbesondere die aus der Vertragsausführung resultierenden Schäden an Gewässern, Boden, geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen einschließlich der Kosten für Prüf-, Gefahrenabwehr-, Sanierungs-, Sanierungsuntersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen, inklusive primärer, ergänzender und ausgleichender Sanierung, abdecken, unabhängig davon, ob die Maßnahmen behördlich angeordnet oder gesetzlich erforderlich sind.

22.4 Der Versicherungsschutz muss räumlich die Einsatzorte der beauftragten Leistungen und sachlich sämtliche im Rahmenvertrag und in den Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten erfassen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit seiner Nachunternehmer einschließt oder dass diese über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

22.5 Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Ausführung der Einzelverträge aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit geeignete Nachweise über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen (z. B. Versicherungsbestätigung). Änderungen, Einschränkungen oder die Beendigung des Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22.6 Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Unterhaltung der Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Nachweis hierüber berühren nicht die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Auftragnehmers; insbesondere wird die Haftung nicht auf die Deckungssummen begrenzt.

23. Höhere Gewalt

23.1 Soweit und solange eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ruhen sowohl diese Verpflichtungen als auch die Verpflichtungen zur Gegenleistung. Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche Ereignis, das von außen kommt, nicht dem Einfluss der betroffenen Vertragspartei oder dessen Erfüllungsgehilfen unterliegt und weder vorhersehbar ist noch mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand verhindert werden

kann. Die betroffene Partei hat mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

23.2 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, ist der jeweils anderen Vertragspartei hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Auswirkungen der höheren Gewalt so schnell wie möglich zu beseitigen, insbesondere Verzögerungen mit sämtlichen zumutbaren Maßnahmen möglichst weit aufzuholen. Zu diesem Zwecke ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, das Personal, insbesondere das Personalauf der Baustelle aufzustocken, bis eine etwaige Verzögerung aufgeholt ist.

23.3 Ist eine Partei voraussichtlich länger als 12 Monate durch höhere Gewalt an ihren Leistungen gehindert, kann die andere Partei den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die Vergütung nur für die erbrachten Leistungen sowie die Kosten zu, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

24. Kündigung aus wichtigem Grund

24.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag und/oder die einzelnen Abrufbestellungen aus diesem Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den Auftraggeber das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt,
- wenn der Betrieb (bezogen jeweils auf die einzelnen Anlagen des Auftraggebers bzw. der abrufenden Einheit) ganz oder teilweise - aus welchen Gründen auch immer - eingestellt wird,
- bei schwerwiegenden oder trotz entsprechender Unterlassungsaufforderung wiederholten Verstößen des Auftragnehmers gegen Arbeitssicherheitsregeln (hierzu zählt insbesondere auch der wiederholte Einsatz nicht vertragsgemäß qualifizierten Personals),
- wenn der Auftragnehmer vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben über den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden macht,
- wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird und/oder
- wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen so nachhaltig verletzt, dass für den Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

ENTWURF

24.2 Jede Kündigung bedarf der Textform.

24.3 Die Kündigung ist fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten zu erklären. Sie kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

24.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis zum Kündigungstermin nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen und nicht mehr abwendbaren Kosten verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf entgangenen Gewinn bzw. entgangene Deckungsbeiträge sind in diesem Falle ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle einer Teilkündigung hinsichtlich der teilgekündigten Leistungen.

25. Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund

Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu den Abrufbestellungen vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Preisen. Bereits geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet. Im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte des Auftraggebers unberührt.

Die Ergebnisse vom Auftraggeber vergüteter Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen herauszugeben und zu übereignen. Der Auftraggeber kann zudem nach seiner Wahl weiterhin von dem Auftragnehmer verlangen, dass vom Auftragnehmer bestellte oder bereits vorrätige und für die Vertragsdurchführung bestimmte Materialien gegen Erstattung des Einkaufspreises übereignet und ausgehändigt werden. Die Kündigung lässt die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

26. Vertraulichkeit

26.1 Der Auftraggeber, der erhöhten Sicherheitsanforderungen gemäß der KRITIS-V unterliegt, stellt dem Auftragnehmer Informationen und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) im Rahmen der Vertragslaufzeit zur Verfügung. Insbesondere sind dies:

c) Aufbau, Wirkungsweise und Dokumentation von sicherheitsgerichteten Funktionen der Schaltanlagen und leittechnischen Komponenten
c) Konfigurationen des OT-Netzwerk
c) Zugang zu Sicherheitsbereichen der Stufe 4 und 5

Die Vertragspartner betrachten ihre unternehmerischen Belange sowie entsprechende Informationen und Materialien als Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), zu deren Schutz die Vertragspartner gem. § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen.26.1 Definitionen

„Geschäftsgeheimnisse" sind alle Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG. Als Geschäftsgeheimnisse betrachten die Vertragspartner zudem alle als „vertraulich" (oder entsprechend) gekennzeichneten Informationen und Materialien sowie alle Informationen, die aus dem Zugang zu den Sicherheitsbereichen erfolgen.

26.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag offenbarten oder bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen und Materialien im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus denen sich solche ableiten lassen, streng vertraulich zu behandeln, vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen, und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme ihrer Verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung beauftragten und weiteren ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten.

Geschäftsgeheimnisse dürfen von dem empfangenden Vertragspartner nur für die Zwecke der Vertragsausführung genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht unbefugt kopiert, weitergegeben oder offengelegt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners ihren Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen und ggf. berechtigt zur Vertragsdurchführung eingesetzten Dritten (bspw. Erfüllungsgehilfen wie Subunternehmer und/oder Freelancer) nur auf einer Need-to-know-Basis im Rahmen von deren Aufgabenerfüllung zugänglich zu machen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zudem, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Interesse des Geheimnisschutzes umzusetzen, bspw. Berechtigungskonzepte, Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen sowie IT-Sicherheitsmaßnahmen.

Darüber hinaus bestehen die Handlungsverbote gem. § 4 GeschGehG.

26.3 Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für solche Informationen oder Materialien, die nachweislich (a) dem empfangenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung oder Bekanntgabe durch den offenbarenden Vertragspartner bereits bekannt waren (der frühere Zeitpunkt zählt), oder dem empfangenden Vertragspartner später durch Dritte zugänglich gemacht werden, ohne dass hierdurch eine gegenüber dem offenbarenden Vertragspartner bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt wird, (b) bei Vertragsschluss oder Bekanntgabe durch den offenbarenden Vertragspartner (der frühere Zeitpunkt zählt) allgemein zugänglich sind oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht allgemein zugänglich werden, (c) von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Kenntnis der im Rahmen der Leistungserbringung offenbarten oder zur Kenntnis gelangten Informationen oder Materialien entwickelt wurden und somit eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung darstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG), oder (d) aufgrund einer gesetzlichen oder behördlich angeordneten Offenbarungspflicht gegenüber einer Behörde oder einem Gericht bekanntgegeben werden müssen.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Ausnahmen des § 5 GeschGehG.

ENTWURF

26.4 Geschäftsgeheimnisse dürfen von dem empfangenden Vertragspartner nur für die Zwecke der Vertragsausführung genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht unbefugt kopiert, weitergegeben oder offengelegt werden.

26.5 Das Eigentum und sämtliche Rechte, einschl. Schutz- und Urheberrechte sowie ergänzende Leistungsschutzrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung an überlassenen Informationen und Materialien verbleiben jeweils bei dem offenbarenden Vertragspartner. Physisch überlassene Materialien sind dem offenbarenden Vertragspartner auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht. Auf den Systemen des empfangenden Vertragspartners gespeicherte Geschäftsgeheimnisse des offenbarenden Vertragspartners sind auf dessen Anforderung unverzüglich zu löschen, und die Löschung schriftlich zu bestätigen. Bestehende gesetzliche Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung und/oder die Bekanntgabe oder Zugänglichmachung von Geschäftsgeheimnissen begründet keine Lizenz oder sonstigen Nutzungs- oder Verwertungsrechte an Geschäftsgeheimnissen oder solche enthaltenden Materialien.

Die Haftung des offenbarenden Vertragspartners und seiner jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Geschäftsgeheimnisse wird -soweit rechtlich zulässig- ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung verbundener Unternehmen und ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater für Schäden, die durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Geschäftsgeheimnisse entstehen.

26.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners ihren Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen und ggf. berechtigt zur Vertragsdurchführung eingesetzten Dritten (bspw. Erfüllungsgehilfen wie Subunternehmer und/oder Freelancer) nur auf einer Need-to-know-Basis im Rahmen von deren Aufgabenerfüllung zugänglich zu machen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zudem, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Interesse des Geheimnisschutzes umzusetzen, bspw. Berechtigungskonzepte, Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen sowie IT-Sicherheitsmaßnahmen.

Darüber hinaus bestehen die Handlungsverbote gem. § 4 GeschGehG.

ENTWURF

27. Ansprechpartner

kaufmännischer Teil:

Herr: Lucas Spies, Tel.: 040 / 6396-3053 Mail: lucas.spies@hamburger-energiewerke.de

27.2 Die Ansprechpartner zur Einzelabrufen werden dem Auftragnehmer mit der jeweiligen Abrufbestellung mitgeteilt.

28. Schlussbestimmungen

28.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.

28.2 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact") zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden.

29. Unterschriften

Auftragnehmer:	Auftraggeber: Hamburger Energiewerke GmbH
_____	_____
_____	_____
Datum, Ort	Datum, Ort

ENTWURF